

Förderaufruf: Digitale Teilhabe stärken – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

1. SozialstiftungNRW

Wir helfen leben. Für Solidarität und Toleranz. Das ist das Grundprinzip der SozialstiftungNRW. 1974 vom Land Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen, engagiert sich die Stiftung nunmehr in allen Bereichen des Lebens, in dem gemeinnützige Träger der Freien Wohlfahrtspflege tätig sind.

Die SozialstiftungNRW kann notwendige Regelförderungen ebenso wenig wie unternehmerische Verantwortungen der Digitalisierung ersetzen; im Kontext der digitalen gesellschaftlichen Transformation nimmt die Stiftung eine impulsgebende und gestaltende Rolle ein, um die Ziele der Freien Wohlfahrt zu unterstützen und stellt dabei die Adressatinnen und Adressaten sozialer Arbeit in den Mittelpunkt.

2. Kontext des aktuellen Förderaufrufs

Um die Einschränkung der Sozialen Arbeit durch die Corona-Lockdowns so gering wie möglich zu halten, hat die SozialstiftungNRW 2020 unter dem Titel „Zugänge erhalten – Digitalisierung stärken“ ein bundesweit einmaliges Sonderprogramm aufgelegt. Mit einem Fördervolumen von rund 42,5 Millionen Euro hat sie 653 Digitalisierungsprojekte gefördert. Neben der sehr konkreten Hilfe für die vom Lockdown betroffenen Menschen hat die SozialstiftungNRW damit die Professionalisierung der Einrichtungen der Sozialen Arbeit gestärkt, auf eine Weise, die weit über den konkreten Nutzen der Digitalisierung in der Pandemie hinausweist. Mit dem neuen Förderaufruf knüpft die SozialstiftungNRW an die Erfahrungen aus dem Sonderprogramm an und lenkt in ihrem Jubiläumsjahr die unbedingte Aufmerksamkeit auf die digitale Teilhabe. Denn gelingende gesellschaftliche digitale Transformation braucht die digitale Teilhabe aller Mitglieder der Gesellschaft!

„Teilhabe“ bedeutet für die SozialstiftungNRW die Möglichkeit, an allen Infrastrukturen und Angeboten der Gesellschaft partizipativ teilnehmen zu können. Niedrigschwelliger Zugang zu notwendigen Techniken und Medien ebenso wie die Fähigkeit zu deren Bedienung ermöglichen eine souveräne autonome Nutzung von digitalen Technologien (ggf. unterstützt durch entsprechende Assistenzsysteme). Digital Teilhabe meint weiterhin die autonome Präsenz in digitalen Medien, die Stärkung der Selbstwirksamkeit, die Möglichkeit des Empowerments in digitalen Realitäten oder auch im Alltag mit Hilfe digitaler Tools sowie die Mitgestaltung digitaler Medien durch eigene Beiträge und Präsenz.

Menschen in schwierigen Lebenslagen benötigen deshalb passgenaue Unterstützung und sind mehr denn je auf digitale Tools und Zugänge angewiesen, um ihren Lebensalltag zu meistern.

Immer mehr Menschen, und hier insbesondere Kinder und Jugendliche, bewegen sich in digitalen Räumen und neue Kommunikationsräume entstehen, auch über Gaming findet kreative Vernetzung statt. Gleichzeitig sind diese digitalen Räume Orte des Mobbings, der (sexualisierten) Gewalt und der Hetze im Netz. Es gilt mehr denn



je, die Befähigung zum sicheren und kritischen Umgang mit digitalen Medien zu stärken, insbesondere für die jungen digital affinen Zielgruppen. Die SozialstiftungNRW wird in ihrem Jubiläumsjahr Zeichen setzen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung – die Förderung eines kritischen Umgangs mit digitalen Medien ist ein Beitrag dazu!

Die SozialstiftungNRW fordert mit diesem Förderaufruf die Träger der Freien Wohlfahrtspflege auf, Projekte zur Förderung der digitalen Teilhabe strukturell benachteiligter Menschen zu initiieren, welche soziale Teilhabe durch digitale Tools erleichtern oder gar erst ermöglichen. Ziel ist es, strukturell benachteiligte Menschen sowie Kinder und Jugendliche zu einem kompetenten, sicheren und kritischen Umgang im Netz zu befähigen.

Bevorzugt werden dabei Beiträge, die eine strategische Ausrichtung verfolgen und damit eine nachhaltige Entwicklung der geförderten Maßnahmen sicherstellen. Das Konzept sollte einen partizipativen Charakter aufweisen. Besonders erwünscht sind kooperative Entwicklungsansätze zwischen verschiedenen Einrichtungen vor Ort (im Quartier) und/oder weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren.

3. Förderschwerpunkte:

Gefördert werden Vorhaben, die sich auf einen oder mehrere der folgenden Schwerpunkte konzentrieren:

- Förderung digitaler Teilhabe durch die Befähigung zur souveränen autonomen Nutzung von digitalen Technologien; Stärkung der Selbstwirksamkeit und der autonomen Präsenz in digitalen Medien (u.a. Einzel- und Gruppenschulungen, offene Lernangebote, Erstellung von Erklärmaterial, offener Zugang zum Netz und zu Geräten)
- Förderung der sozialen digitalen Teilhabe durch Schaffung/Entwicklung neuer digitaler Zugänge und Angebote (u.a. Entwicklung neuer Apps zur Erleichterung von Alltagssituationen, niedrigschwellige Informations-, Beratungs- und Lernangebote, Plattformen zur Beratung)
- Förderung eines kompetenten und sicheren Umganges im Netz gegen Cybermobbing, digitale Gewalt, Hass und Hetze im Netz (offene Lernangebote und Schulung der Zielgruppen (gerne geschlechtsspezifisch), Schulung der Mitarbeitenden, neue Angebote, vorrangig Digitales Streetworking)

4. Rahmenbedingungen und Gegenstand des Aufrufs

Handlungsfelder und Zielgruppen des Aufrufs

Der Projektaufruf richtet sich ausschließlich an freie gemeinnützige und/oder mildtätige Träger von Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen. Diese Träger sollen zeitnah darin unterstützt werden, nachhaltig angelegte Angebote und Dienstleistungen zu entwickeln und damit ihr Portfolio zu erweitern. Die Projekte können an bestehende Angebote und Dienstleistungen anknüpfen, wenn sie nachweislich über die bisherigen Zielsetzungen hinausgehen und z.B. den Kreis der Nutzerinnen und Nutzer erweitern.

4.1. Eingliederungshilfe

Menschen mit kognitiven Einschränkungen bzw. Mehrfachbehinderungen in besonderen Wohnformen wie auch im ambulant betreuten Wohnen sollen von diesem Aufruf profitieren. Beispiele guter Praxis zeigen, dass digitale Hilfs- und Orientierungssysteme eine autonome Lebensführung im privaten und öffentlichen Leben unterstützen



können. Diesen Menschen schaffen die digitalen Zugänge zu Kontakt-, Kommunikations- und Freizeitmöglichkeiten erweiterte Teilhabe. So wird über digitale Foren und Plattformen beispielsweise die Beteiligung an öffentlichen Interaktionen und der Aufbau sozialer Netzwerke ermöglicht. Fehlender Netzzugang, ungenügende Ausstattung und mangelnde Medienkompetenz erschweren aktuell Partizipationsmöglichkeiten. Viele Anwendungen im Netz sind nicht barrierefrei und schließen Menschen mit Beeinträchtigungen aus. Digitale Tools in Form von Applikationen können im Sinne eines Empowerments als Lotsen fungieren, so dass Alltagshandlungen wie Nutzung des ÖPNV, der Besuch von Kultur- und Freizeiteinrichtungen oder etwa Sportangebote mit einem höheren Grad an Selbstständigkeit wahrgenommen werden können. Doch mit der Unwissenheit über Datenschutzthemen, Kostenfallen oder das „nicht vergessende Internet“ treten auch zusätzlich neue Risikofaktoren in den Alltag der Menschen.

4.2. Soziale Beratung

Gefördert werden vorrangig Vorhaben, die die digitale Teilhabe von Menschen mit dem Lebensmittelpunkt Straße und von Wohnungslosen ermöglichen, denn diese sind durch ihre Lebenssituation weitestgehend vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Zur Förderung der digitalen Teilhabe gehören u.a. die Bereitstellung von Netzzugang, von brauchbaren technischen Leihgeräten, Vernetzungs- und Informationsmöglichkeiten auf Websites (beispielsweise in Facebook Gruppen) sowie die Möglichkeit der Teilnahme an offenen Digitalformaten, der Zugang zu freien Übungsräumen, zu Lernwerkstätten oder anderen Schulungsformaten und -materialien zur Stärkung der Medienkompetenz.

4.3. Pflegebedürftige in ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten des SGB XI

Gefördert werden Vorhaben, die die digitale Teilhabe von Bewohnenden in der stationären Pflege, von Teilnehmenden an teilstationären Angeboten und Menschen in der ambulanten Pflege ermöglichen. Hierbei sollen auch besondere Betroffenengruppen, wie z.B. Junge Pflege, Häusliche Pflege bei Demenz Berücksichtigung finden.

Vorrangig gefördert werden Einrichtungen, die dafür Vernetzungen im Quartier oder/und neue Kooperationen zwischen digitalen affinen Gruppen (z.B. Studierenden; Jugendlichen; Ehrenamt) und den Zielgruppen der Einrichtungen suchen und aufbauen bzw. bestehende Kooperationen ausbauen.

4.4. Kinder- und Jugendhilfe

Insbesondere Kinder und Jugendliche bewegen sich in ihrer Freizeit im digitalen Raum auf Plattformen wie YouTube, Twitch, Instagram und Co. Im Rahmen des Digital Streetworks agieren geschulte pädagogische Mitarbeitende im Netz und schaffen gemeinsam mit den Zielgruppen Räume, in dem Menschen nicht diskriminiert, beleidigt oder gemobbt werden. Diese Angebote gilt es auszubauen. Vorrangig gefördert werden der Auf- und Ausbau von Angeboten des digitalen Streetworkings für Kinder- und Jugendeinrichtungen, Offene Türen aber auch Kitas und Offener Ganztage. Ebenso gefördert werden Beiträge, die auf eine Aufklärung bzw. Schulung (Digitalführerschein) der Jugendlichen selbst abzielen. Hierbei sollen neue digitale Tools und/oder Schulungsformate entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche zu erreichen.

Zielgruppenübergreifende Anforderungen

Neben dem Aus- und Aufbau von Dienstleistungen und Angeboten für die Zielgruppen kann auch ein diesbezüglicher Aufbau von digitalen Kompetenzen der für die Angebote und Dienstleistungen zuständigen Mitarbeitenden gefördert werden. Nicht förderbar sind Projekte, die sich nur auf die Digitalisierung der Einrichtung



oder die Vernetzung der Einrichtungen untereinander beziehen ohne unmittelbare Wirkung auf die Stärkung der digitalen und sozialen Teilhabe der Zielgruppen.

Alle projektbezogenen Maßnahmen müssen mindestens den Anforderungen der jeweiligen Zielgruppen entsprechend barrierefrei ausgestaltet werden. Beispielhaft zu nennen sind hier Sprachsteuerung und Vorlesefunktion für blinde Menschen, Kommunikationsmöglichkeiten in Deutscher Gebärdensprache für gehörlose Personen und die Verwendung von Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Übersetzungsdienste.

Eine Beteiligung der jeweils relevanten Zielgruppen an Entwicklung und Durchführung der Maßnahme ist sicherzustellen.

Die Erfahrungen, die in den über diesen Aufruf geförderten Einzelvorhaben gesammelt werden, möchte die Stiftung für die Zielsetzungen über das Projekt hinaus nutzen. Eine Mitarbeit an diesbezüglichen von der Stiftung angebotenen Austauschformaten und die Bereitstellung der Ergebnisse zur Aufbereitung für den Transfer sind Bestandteil der Förderung.

5. Teilnahme

5.1 Antragsberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Träger im Sinne der allgemeinen Förderrichtlinie der Stiftung <https://www.sw-nrw.de/foerderung/foerdergrundlagen/foerderrichtlinien/>. Dies sind freie gemeinnützige und/oder mildtätige Träger von Einrichtungen oder Projekten, die entweder selbst der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören oder Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bzw. einem solchen angeschlossen sind. Träger im vorstehenden Sinne ist, wer die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung trägt.

5.2 Teilnahmevoraussetzung

Zudem muss der Sitz der Einrichtung in Nordrhein-Westfalen liegen bzw. das Projekt in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf bei Antragstellung mit Ausnahme vorbereitender Tätigkeiten (z.B. konzeptionelle Vorplanungen, ggf. Aufbau lokaler Kooperationsgremien, Anfragen von Angeboten etc.) noch nicht begonnen sein. Projekte, die ohne Einwilligung der Stiftung vor Bewilligung begonnen werden, werden nicht gefördert.

In der Bewerbung muss dargelegt werden, wie das geplante Projekt nach Ablauf der Förderung unterhalten und wirtschaftlich weitergeführt werden kann.

Der Träger hat vor Inanspruchnahme der SozialstiftungNRW alle öffentlich-rechtlichen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt.



Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 %. Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung von 10 % der anererkennungsfähigen Ausgaben nachweislich gesichert sein.

Die Bagatellgrenze der Förderung je Projekt beträgt 10.000,00 Euro. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich maximal 100.000,00 Euro je Projekt. Der Stiftungsrat kann über einen höheren Zuschussbetrag im Einzelfall entscheiden.

Als zuwendungsfähig können grundsätzlich Ausgaben in den nachfolgenden Kategorien anerkannt werden:

Projektbezogene Sachausgaben, die nachweislich dazu dienen, die konkrete Arbeit mit den Zielgruppen digital aufzustellen

- Investition: Anschaffung von technischen Geräten für die Zielgruppen – hierfür können grundsätzlich maximal 50 Prozent der Förderung ausgegeben werden
- Dienstleistungen: IT-Dienstleistungen; Schulungen der Zielgruppen
- Sonstige Sachausgaben: Raummieten für Schulungen oder erweiterte projektspezifische Nutzungen, Entwicklungskosten, Ausgaben für projektspezifische Öffentlichkeitsarbeit, Schulungsmaterialien

Personalausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn das Personal nachweislich projektbezogen neu eingestellt wird, teilzeitbeschäftigtes Personal seine Arbeitszeit nachweislich projektbezogen aufstockt oder wenn Stammpersonal nachweislich für den Umfang der geförderten projektbezogenen Arbeiten von sonstigen Verpflichtungen freigestellt wird. Des Weiteren ist zu beachten, dass das für die Durchführung des Vorhabens eingesetzte Personal – vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung – finanziell nicht bessergestellt werden darf als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen und keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden dürfen, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind.

Personalbezogene Sachausgaben:

- u.a. spezifische Schulungen für die Mitarbeitenden
- Gemeinausgaben dürfen maximal 20 % der Personalausgaben betragen.

Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

7. Anforderungen und Auswahlkriterien

7.1 Antragsverfahren

Die SozialstiftungNRW hat den Projektträger Jülich des Forschungszentrums Jülich (PtJ) mit der Umsetzung des Aufrufs beauftragt.

Die Bewerbungsunterlagen wie alle weitere Informationen zum Verfahren werden über die Website www.ptj.de/projektfoerderung/digitale-teilhabe-nrw bereitgestellt.

Die Projektskizzen sind ausschließlich über das dort zu findende Submission Tool einzureichen.

Bei Fragen, die sich im Rahmen der Bewerbung ergeben, wird empfohlen, direkten Kontakt zum Projektträger aufzunehmen. Die Ansprechpersonen und Kontaktdaten finden Sie ebenfalls auf der vorgenannten Website.



Die Einreichungsfrist beginnt am 02.05.2024, 09.00 Uhr, und endet am 01.07.2024, 16.00 Uhr.

7.2 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

Die eingereichten Bewerbungen werden nach Eingang rechtlich und fachlich durch den Projektträger hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit geprüft. Für ein aussagefähiges Votum ist die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und die Schlüssigkeit des Konzeptes erforderlich. Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Vorhaben nimmt die SozialstiftungNRW auf Grundlage der Vorbewertungen vor.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

Vorrangig gefördert werden Projekte,

- die nachweislich nachhaltig wirksam angelegt und Teil einer Gesamtstrategie der antragstellenden Einrichtung sind.
- die innovative Kooperationen zwischen verschiedenen Trägern und Einrichtungen lancieren oder ausbauen, um die Zielgruppen in der digitalen Teilhabe zu stärken (u.a. Quartiersbezug), und die der gemeinsamen Entwicklung von Angeboten oder/und dem Aufbau von digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden dienen (u.a. gemeinsam entwickelte Informations- und/oder Beratungsangebote, gemeinsame Schulungen, kollegialer Austausch). Dieser Aus- und Aufbau von Kooperationen ist keine Voraussetzung, sondern kann – wenn noch nicht gegeben – als ein Ziel des Vorhabens angelegt sein.
- die die Teilhabe der Zielgruppen und die Stärkung der Selbstwirksamkeit der Zielgruppen nachweislich priorisieren und hier auch innovative neue Wege der Entwicklung und Umsetzung gehen (Grad der Einbindung je nach Wahl des Förderschwerpunktes unterschiedlich). Die Partizipation bei der Entwicklung von Angeboten kann sich auf die unmittelbaren Zielgruppen (Einzelpersonen/Teilnehmenden) beziehen wie auch auf die Einbindung von selbstorganisierten Interessengruppen der Zielgruppen, die Lösungen entwickeln.

Die Auswahl erfolgt im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel. Diese werden auf die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit aufgeteilt. Dabei entfallen auf die

- Eingliederungshilfe 5 Mio. Euro
- Soziale Beratung 2,5 Mio. Euro
- Pflegebedürftigen in ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten des SBG XI 2,5 Mio. Euro
- Kinder- und Jugendhilfe 5 Mio. Euro

Ein Rechtsanspruch auf Mittel der SozialstiftungNRW besteht nicht, auch nicht mit der Auswahl zur Förderung durch den Stiftungsrat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die Ausstellung des Bewilligungsbescheides erfolgt durch den Projektträger Jülich.

8. Förderbedingungen und Förderdauer

Die Laufzeit beträgt maximal zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bewilligt werden.

Nach Abschluss des ersten Projektjahres ist ein Zwischennachweis einzureichen.



Der Träger hat nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis nach Muster der Anlage im Zuwendungsbescheid gegenüber dem Projektträger Jülich zu führen.

Die Fördermittel werden über Mittelabruf während der Projektlaufzeit vorschüssig ausgezahlt und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Projektabschluss belegt (Verwendungsnachweis mit Rechnungen sowie Zahlungsnachweisen).

Für angeschaffte Gegenstände und Investitionen gilt eine Zweckbindung von fünf Jahren.

9. Rechtliche Grundlagen

Förderrichtlinie der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW vom 01.02.2023

Einschlägige Regelung des EU-Beihilferechts:

Verordnung (EU) Nr. 2023/2381 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Bei der Gewährung der Zuwendungen sind die für die SozialstiftungNRW verbindlichen Regelungen des Landeshaushaltsrechts NRW zu beachten. Zudem fühlt sich die SozialstiftungNRW in besonderer Weise der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet.

10. Inkrafttreten

Der Aufruf tritt mit seiner Veröffentlichung auf der Homepage der SozialstiftungNRW am 15.04.2024 in Kraft und endet mit dem 31.12.2029.

